

# „Eichsfelder Kessel Nachrichten“

## Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

**Jahrgang 2023**

**Niederorschel, den 15. Februar 2023**

**Nr. 03**

**Inhalt:**

**Seite:**

### A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Einladung zur 22. Sitzung des Ortsteilrats Deuna am 24.02.2023	... 32
Einladung zur 20. Sitzung des Ortsteilrats Kleinbartloff am 03.03.2023	... 32
Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2023	... 33

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Waldgenossenschaft Vollenborn und der Jagdgenossenschaft Vollenborn 2023	... 34
Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 34
Pressemitteilung des Landkreises Eichsfeld - Fuchsbandwurm	... 35
Pressemitteilung des Landkreises Eichsfeld - Bekämpfung der Geflügelpest	... 36
Beratung zum SED-Unrecht und Unterstützung für ehemalige DDR-Heimkinder	... 40

**Herausgeber:**

Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,  
Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: [gemeinde@niederorschel.de](mailto:gemeinde@niederorschel.de)

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: [redaktion@niederorschel.de](mailto:redaktion@niederorschel.de)), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

**Erscheinungsweise:**

**Sollten Sie die Zustellung nicht mehr wünschen, teilen Sie uns bitte auch dies auf genanntem Wege mit.**  
nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus,  
auch unter der Internetadresse [www.niederorschel.de](http://www.niederorschel.de) (Aktuelles / Amtsblatt)

## A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

### Einladung zur 22. Sitzung des Ortsteilrats Deuna am 24.02.2023

Am

**Freitag, dem 24.02.2023** findet um **19:00 Uhr**

im

**Gemeindebüro Deuna,  
Zum Hinterdorf 30, 37355 Niederorschel**

die **22. Sitzung des Ortsteilrats Deuna** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

#### Tagesordnung:

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift
- 3.1. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2022
- 3.2. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.12.2022
- 3.3. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.12.2022
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Informationen zum Bearbeitungsstand der Anfragen aus der Sitzung vom 09.12.2022
6. Veranstaltungskalender Deuna und Vollenborn
7. Informationen zum Deutschen Wandertag 2024
8. Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

**Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.**

gez. Alfons Müller  
Ortsteilbürgermeister

### Einladung zur 20. Sitzung des Ortsteilrats Kleinbartloff am 03.03.2023

Am

**Freitag, dem 03.03.2023** findet um **19:30 Uhr**

im

**Gemeindezentrum Kleinbartloff,  
An der Kirchmauer 2, 37355 Niederorschel,**

die **20. Sitzung des Ortsteilrats Kleinbartloff** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

#### Tagesordnung:

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift
- 3.1. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.10.2022
- 3.2. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2022
- 3.3. des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.12.2022
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Vereins- und Veranstaltungskalender 2023
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

**Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.**

gez. Guido Gille  
Ortsteilbürgermeister

**Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2023**

1. Die Gemeinde Niederorschel setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2023 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Niederorschel zu überweisen.

Kreditinstitut:	Kreissparkasse Eichsfeld	oder	VR-Bank Mitte eG.
BIC:	HELADEF1EIC		GENODEF1ESW
IBAN:	DE24 8205 7070 0320 0005 40		DE82 5226 0385 0001 8291 81

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Niederorschel) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

**Hinweis:**

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister

## B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Waldgenossenschaft Vollenborn und der Jagdgenossenschaft Vollenborn 2023

Am **Freitag, dem 31.03.2023**, findet um **19.00 Uhr**, die Versammlung der Wald- und der Jagdgenossenschaft im **Gasthaus „Zum Rondel“** in **Vollenborn** statt.

Hierzu sind ausschließlich die Mitglieder oder deren Vertreter eingeladen. (bei Vertretung bitte Vollmacht mitbringen !!!)

#### **Tagesordnungspunkte Versammlung der Waldgenossenschaft:** (Abstimmung nur Mitglieder der Waldgenossenschaft)

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Jahresberichte des Vorsitzenden und des Rechnungsführers
- TOP 4 Diskussion
- TOP 5 Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 6 Wahl des Vorstandes
- TOP 7 Wahl des Rechnungsführers
- TOP 8 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 9 Schlusswort des neu gewählten Vorsitzenden

#### **Tagesordnungspunkte Versammlung der Jagdgenossenschaft:**

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bericht des Vorsitzenden
- TOP 4 Bericht zur Kasse/Kassenprüfer und Verwendung des Reinertrages
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 Wahl des Vorstandes
- TOP 7 Verlängerung Pachtvertrag
- TOP 8 Anfragen/ Diskussion
- TOP 9 Schlusswort des Vorsitzenden

Im Auftrag der Vorstände

### Bereitschaftsdienst im März 2023

#### **Kontakt:**

Telefon: 036076 569-0 (24 h)  
Fax: 036076 569-32  
E-Mail: [service@waz-ek.de](mailto:service@waz-ek.de)  
Internet: [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)

#### **Geschäftszeiten:**

Montag 13:30 – 15:30 Uhr  
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr  
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

**Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.**

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband  
„Eichsfelder Kessel“  
Breitenworbiser Straße 1  
37355 Niederorschel**





# LANDKREIS EICHSFELD

## Pressemitteilung

**Nr. 2023/VG, Stadt, LG, Gemeinde** Heilbad Heiligenstadt, den 19.01.2023

### **Vermeehrt Fälle von Echinokokkose beim Fuchs**

Das Veterinäramt gibt bekannt:

Im Rahmen eines thüringenweiten Monitorings wurden und werden erlegte Füchse untersucht. Diese Untersuchungen beziehen sich z. Zt. auf Tollwut und den Befall mit verschiedenen Parasiten.

Während Tollwut bereits seit vielen Jahren beim Fuchs nicht mehr nachgewiesen wird, häufen sich die Befunde eines Befalls mit dem Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*). Dabei handelt es sich um eine Zoonose, d. h. der Mensch kann sich mit den Eiern des Fuchsbandwurmes infizieren und schwer erkranken. Ebenso können sich Hunde und auch Katzen bei Kontakt mit einem Fuchs oder dessen Ausscheidungen infizieren und wiederum den Parasiten in das häusliche Umfeld des Menschen bringen.

Einfache, vorbeugende Maßnahmen:

- nach einem Waldbesuch oder Gartenarbeit gründlich die Hände waschen
- alle Waldfrüchte (Beeren, Pilze, ...), Freilandgemüse und Fallobst vor dem Verzehr gründlich waschen
- Hunde und Katzen, die potentiell mit Füchsen oder deren Ausscheidungen in Kontakt kommen regelmäßig entwurmen (Tierarzt)
- tot aufgefundene oder jagdlich erlegte Füchse nur mit Einmal-Handschuhen anfassen und nur in Plastiksäcken transportieren
- Hunde von Füchsen fernhalten, ggf. nach möglichem Kontakt abduschen (Bandwurm-Eier haften am Fell)

Es besteht kein Grund zu übermäßiger Besorgnis, Erkrankungen beim Menschen sind tatsächlich selten. Da sie aber zumeist schwerwiegend verlaufen und der Ausbruch der Erkrankung erst Monate oder Jahre nach der Infektion stattfinden kann, sollten allgemeine Schutzmaßnahmen beherzigt werden.

**Pressemitteilung des Landkreises Eichsfeld - Bekämpfung der Geflügelpest**

Nachstehend finden Sie Ausschnitte aus dem  
**Amtsblatt Nr. 06 vom 03.02.2023 des Landkreises Eichsfeld.**  
Weitere Informationen können Sie dort entnehmen.



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)**

(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

**hier: Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI) in Niederorschel (Befund vom 2.2.23) amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone von 3km festgelegt. Diese Schutzzone umfasst folgende Städte, Gemeinden bzw. Gemarkungen:

- Niederorschel
- Rüdigershagen
- Kleinbartloff
- Gernrode
- Hausen

(Der exakte Verlauf der Zonen ist kartographisch in Anlage 1 dargestellt.)

3. Zusätzlich wird eine Überwachungszone von 10km festgelegt. Diese Überwachungszone umfasst (zusätzlich zu den Ortschaften nach Punkt 2) folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - Adelsborn          | - Gerterode     |
| - Ascherode          | - Haynrode      |
| - Beberstädt         | - Helmsdorf     |
| - Beinrode           | - Hüpstedt      |
| - Bernterode         | - Kallmerode    |
| - Bernterode Schacht | - Kaltohmfeld   |
| - Beuern             | - Kirchohmfeld  |
| - Birkungen          | - Leinefelde    |
| - Bodenstein         | - Reifenstein   |
| - Breitenbach        | - Silberhausen  |
| - Breitenholz        | - Vollenborn    |
| - Breitenworbis      | - Wintzingerode |
| - Buhla              | - Worbis        |
| - Deuna              | - Zella         |
| - Dingelstädt        |                 |

(Der exakte Verlauf der Zonen ist kartographisch in Anlage 1 dargestellt.)

## B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

4. Gleichzeitig werden für die Schutz- und Überwachungszone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Gilt für	
	Schutzzone	Überwachungszone
<p>Definitionen            „Geflügelhaltung“:  <i>betrieblich-kommerzielle</i> Haltung zur Erzeugung von Fleisch, Eiern            „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“:  <i>nicht kommerzielle</i> Haltung (Eigenbedarf, auch Zucht/Rassegeflügel)            „Vögel“ umfasst hier Geflügel im biologischen Sinn und/oder andere Vögel</p>		
<p>1. <b>Anzeigepflicht:</b> Alle Geflügelhalter und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben <b>unverzüglich</b> beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.            (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>	X	X
<p>2. <b>Eigenüberwachung:</b> Alle Tierhalter haben Ihren Bestand verstärkt zu überwachen, indem das Geflügel bzw. die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). <u>Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen</u> (Tel: 03606-6503901 oder tierseuchen@kreis-eic.de).            Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO(EU) 2020/687</p>	X	X
<p>3. <b>Schadnagerbekämpfung:</b> geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.            Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO(EU) 2020/687</p>	X	X
<p>4. <b>Hygienemaßnahmen:</b> geflügelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.            Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO(EU) 2020/687</p>	X	X
<p>5. <b>Hygienemaßnahmen:</b> Alle Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass alle Personen, die mit gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<p>- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	X	X
<p>- Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	X	X
<p>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	X	X
<p>- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	X	X

- 79 -

## B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
- Es ist eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	X	X
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Händedesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO(EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr.2. und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	X	X
6. <u>Aufzeichnungspflicht</u> : Geflügelhaltende und in Gefangenschaft gehaltene vogelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	X	X
7. <u>Tierkörperbeseitigung</u> : Alle Tierhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH/Niederlassung Elxleben Riedfeld 7 99189 Elxleben 036201-59540, 036201-66110 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)	X	X
8. <u>Freilassen von Vögeln</u> : Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO(EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	X	X
9. <u>Veranstaltungen</u> : Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	X	X
10. Die zuständige Behörde führt in den Beständen stichprobenweise klinische Untersuchungen, Dokumentenkontrollen und eine Kontrolle der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen durch und nimmt erforderlichenfalls Proben zum Ausschluss der Aviären Influenza (Art. 26 VO (EU) 2020/687). Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (Art. 22 VO (EU) 2020/687). Die Maßnahmen sind zu dulden.	X	X

5. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Punkt 4 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu Ihrer Aufhebung.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

- 80 -

## B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

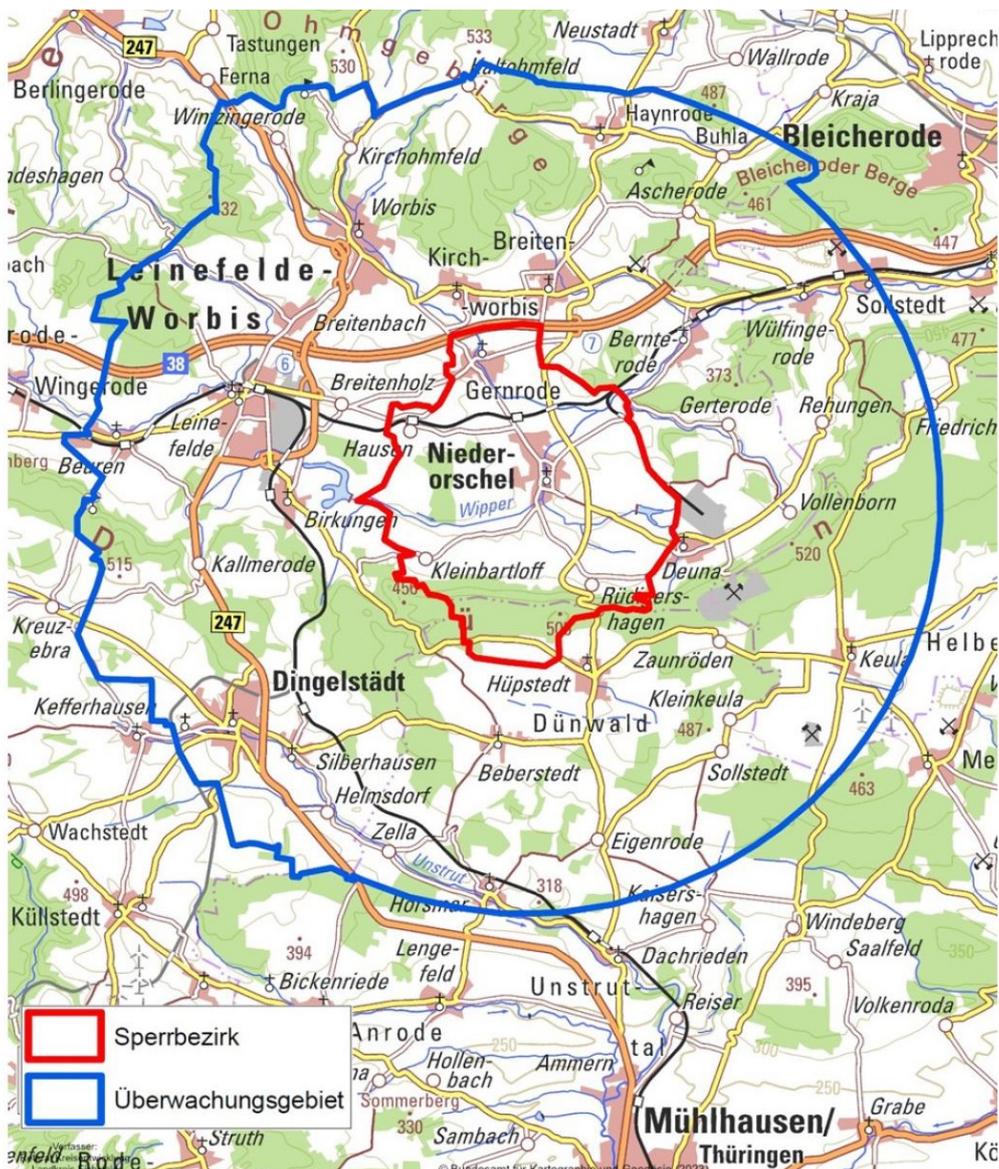
### Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
- Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.
- **Von einer generalisierten Aufstallpflicht wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) abgesehen.**  
Dennoch empfehlen wir sämtlichen Tierhaltern von Geflügel und gehaltenen Vögeln im Landkreis die **freiwillige Aufstallung**.

### Dies gilt insbesondere für:

- größere gewerbliche Geflügelhalter
- Haltungen in Nähe zu Gewässern, Flüssen, Bachläufen und anderen Aufenthaltsorten von Wild- und Wassergeflügel

Sofern eine Aufstallung nicht realisierbar ist, sollte zumindest die Fütterung nicht im Freien erfolgen, sondern in den Stall verlegt werden.  
(keine Anlockung von Wildvögeln)



**Beratung zum SED-Unrecht und Unterstützung für ehemalige DDR-Heimkinder**

**Beratung zum SED-Unrecht und  
Unterstützung für ehemalige DDR-Heimkinder**

- am Montag, 06. März 2023, 9.00 – 16.00 Uhr
- in Rathaus Heiligenstadt, Sitzungszimmer (2. OG)  
Marktplatz 15, 37308 Heiligenstadt



Auftrag des **Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur** ist die Beratung und Information von Betroffenen und deren Angehörigen/Hinterbliebenen zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen:

- Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz oder behördlicher Entscheidungen über Freiheitsentzug, sofern sie der politischen Verfolgung oder sachfremden Zwecken gedient hat.
- Die **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung** dient der Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen von DDR-Organen, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und deren Folgen noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.
- Die **Berufliche Rehabilitierung** zielt auf einen Nachteilsausgleich für politisch motivierte Eingriffe in Schule, Ausbildung und Beruf.

Die Mitarbeiter/innen des Landesbeauftragten unterstützen Sie bei den Antragstellungen und der Nachweisrecherche und bieten die **Möglichkeit des persönlichen Gesprächs** zur Aufarbeitung der erlebten politischen Verfolgung in einem geschützten Rahmen.

Ebenso berät und unterstützt der Landesbeauftragte ehemalige **DDR-Heimkinder**, die in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen Leid und Unrecht erfahren haben in ihren Anliegen zur Schicksalsaufklärung und zur Rehabilitierung.

Wir informieren über Selbsterfahrungsgruppen in ihrer Nähe, welche einen Austausch persönlicher Erfahrungen in der DDR mit anderen Betroffenen anbieten.

Betroffene, die bereits rehabilitiert sind und sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, erhalten Informationen zur Antragstellung von Leistungen aus dem **Thüringer Härtefallfonds für Verfolgte der SED-Diktatur**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes beim **Stasi-Unterlagen-Archiv**.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, besteht die **Möglichkeit der telefonischen Voranmeldung** für einen Gesprächstermin unter 0361-573114963.

Ansprechpartnerin vor Ort: Tina Weinrich